

**VERORDNUNGSBLATT
DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
TULLN**

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 11. Mai 2026

5. Verordnung **Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln mit der die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken Tullnerfeld Apotheke und Antonius-Apotheke festgelegt werden**

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Tulln, mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Tullnerfeld-Apotheke in 3451 Pixendorf und der Antonius-Apotheke in 3452 Heiligeneich festgelegt werden.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2024, wird für die

- Tullnerfeld-Apotheke in 3451 Pixendorf, Bahnhofsring 48 und
- Antonius-Apotheke in 3452 Heiligeneich, Raiffeisenplatz 2,

verordnet:

§ 1. Öffnungszeiten

(1) Für die öffentlichen Apotheken in Heiligeneich und Pixendorf werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

a) Tullnerfeld-Apotheke in 3451 Pixendorf:

Montag bis Freitag	7:30 bis 19:00 Uhr
Samstag	8:00 bis 12:00 Uhr

b) Antonius-Apotheke in 3452 Heiligeneich:

Montag bis Freitag	7:30 bis 12:00 Uhr	14:00 bis 18:00 Uhr
Samstag	8:00 bis 12:00 Uhr	

- (2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in Pixendorf und Heiligeneich eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr festgesetzt, sofern diese auf einen Samstag fallen, wird eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheke in Pixendorf und Heiligeneich sind in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 2. Notfallbereitschaft

- (1) Außerhalb ihrer Kernöffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 haben die Apotheken in Pixendorf und Heiligeneich an den Werktagen (Montag bis Freitag, ausgenommen der 24. und 31.12.) in fortlaufender Reihenfolge von 8:00 bis 8:00 Uhr des darauffolgenden Tages wie folgt Notfallbereitschaft zu leisten:

	Pixendorf	Heiligeneich	Sieghartskirchen*)
Woche 1	MO	DI	MI
Woche 2	DI	-	MI
Woche 3	-	DO	MI
Woche 4	DO	FR	MI
Woche 5	FR	MO	MI

*) Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 5.6.2000, Zl. 7-H

Während der verbleibenden Zeiten verweisen die Apotheken in Pixendorf und Heiligeneich an die jeweils dienstbereite öffentliche Apotheke in 3430 Tulln und an den Mittwochen zusätzlich an die Apotheke „Zur Mariahilf“ in Sieghartskirchen.

- (2) An den Wochenenden, Feiertagen sowie am 24. und 31.12. hat die Apotheke in Pixendorf von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr und die Apotheke in Heiligeneich von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr Notfallbereitschaft zu leisten, wenn der jeweils örtlich ansässige Arzt/die jeweils örtlich ansässige Ärztin für Allgemeinmedizin Ärztebereitschaftsdienst versieht. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.
- (3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken in Pixendorf und Heiligeneich bis 18:00 Uhr, am Feiertag, 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr freiwillig geöffnet halten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

- (4) Zusätzlich zu Abs. 1 dürfen die Apotheken in Pixendorf und Heiligeneich während der Abendordinationszeiten der jeweils örtlich ansässigen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG bis maximal 20:00 Uhr Notfallbereitschaft leisten. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.
- (5) Während der von der öffentlichen Apotheke zu leistenden Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 4 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

- (1) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.
- (2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.
- (3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4. In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. Juni 2026 in Kraft. In dieser Woche versehen die Apotheken gemäß § 2 Abs. 1 Bereitschaftsdienst lt. Tabelle „Woche 2“.
- (2) Mit Ablauf des 31. Mai 2026 treten sämtliche bisherigen Öffnungszeiten- und Bereitschaftsdienst-Verordnungen der Apotheken in Pixendorf und Heiligeneich außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann
Mag. Andreas Riemer**

